

Piratenpartei Kreis Unna
z.Hd. Herrn Claus Palm
Zur Österwiese 23 a
59427 Unna

Auskunft
Frau Gasz
Zimmer 305
Fon 02383 933-410
Fax 02383 933-119
Lisa.Gasz
@boenen.de

Mein Zeichen
32.10

01.04.2014

Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
hier: Genehmigung Ihres Antrags vom 24.03.2014

Sehr geehrter Herr Palm,

mit Ihrem o.g. Antrag bitten Sie um Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung anlässlich der Europa-/Kommunalwahl am 25.05.2014.

o **Genehmigung:**

Ihnen wird gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) i.V.m. § 7 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bönen die Erlaubnis zur Sondernutzung für das Anbringen von Wahlplakaten mit dem Format DIN A1 ab dem 13.04.2014 erteilt.

Nach Ablauf des Wahltages endet diese Erlaubnis und die v.g. Plakate sind bis spätestens 30.05.2014 zu entfernen. Bei nicht ordnungsgemäß angebrachten Plakaten behält sich der Kreis Unna bzw. die Gemeinde Bönen vor, diese sofort entfernen zu lassen.

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

Auf die Vorgaben des Ministeriums für Bauen und Verkehr für Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften vom März 2010 sowie § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Platzierung der Plakate, dass Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise beeinträchtigt oder abgelenkt werden können (siehe die als Anlage 1 beigefügten Nebenbestimmungen).

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass am Wahltag in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude Beeinflussungen u.a. durch Schrift oder Bild verboten sind (vgl. § 25 Abs. 2 LWahlG).

Anschrift
Gemeindeverwaltung Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen
Fon 02383 933-0
Fax 02383 933-119
Mail post@boenen.de
Internet www.boenen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Bergkamen-Bönen
BLZ 410 518 45
Kto.-Nr. 100 090 0
IBAN: DE71410518450001000900
BIC: WELADED1BGK

Volksbank Bönen
BLZ 410 622 15
Kto.-Nr. 143 001 01
IBAN: DE03410622150014300101
BIC: GENODEM1BO1

Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46
Kto.-Nr. 803 684 67
IBAN: DE64440100460080368467
BIC: PBNKDEFF

Öffnungszeiten:

Rathaus
Mo. + Di. + Mi. + Do.:
08.30 – 12.30 und 13.30 – 15.30
Freitags:
08.30 – 12.30

Bürger Büro
Mo. + Di.:
08.00 – 12.30 und 13.30 – 16.00
Mi. + Fr.:
08.00 – 12.30
Donnerstags:
08.00 – 12.30 und 13.30 – 18.00

Standesamt
Mo. – Fr.:
08.00 – 12.30
An jedem
1. und 3. Donnerstag im Monat
von 16.00 – 18.00

Fachteam Soziales
Mo. + Di. + Do. +Fr.:
08.30 – 12.00
Mittwochs:
geschlossen
Donnerstags:
13.30 – 15.30

Dieses gilt ebenso für den Bereich des Bürgerbüros, da sich dort ebenfalls ein Wahllokal befindet, in dem direkt vor Ort die Stimme abgegeben werden kann. Eine Übersicht der Wahlräume in Bönen ist meinem Schreiben beigefügt.

Sondernutzungsgebühr:

Die Verwaltungsgebühr entfällt.

Gem. § 11 Nr. 3 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bönen ist die Wahlplakatwerbung politischer Parteien und Wählergruppen, die zu der Wahl zugelassen sind, 6 Wochen vor einer Wahl gebührenfrei.

Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Ur- oder Abschrift beigefügt werden.

o Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Gasz

Anlagen

Anlage 1

Nebenbestimmungen zur Plakatierung

- 1.) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Demnach dürfen Plakate an folgenden Standorten nicht angebracht werden:

- Verkehrszeichenmasten
- Lichtsignalanlagen
- Sonstige Verkehrseinrichtungen (Straßennamenschilder, Wegweisungsbildung etc.)
- Bäume (gilt nur für Plakate, aber nicht für Dreieckständer)

In unmittelbarer Nähe (Mindestradius 2 m) zu Verkehrszeichen (§ 39 StVO) ist ein Aufstellen nur zulässig, soweit eine Sichtbehinderung oder anderweitige Verkehrsbehinderung oder –beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

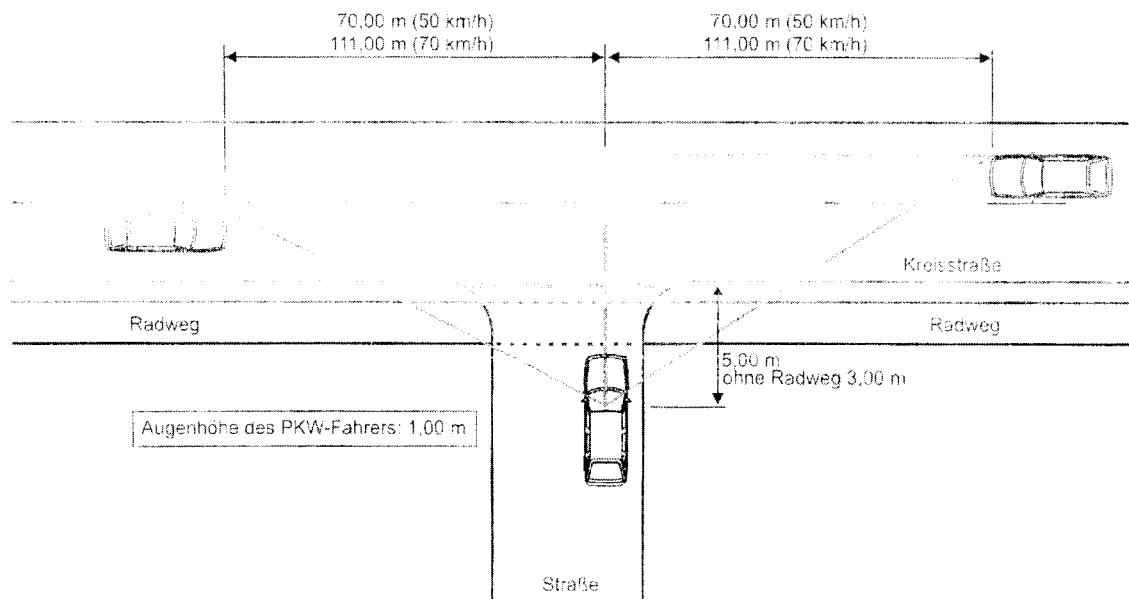
- 2.) Bei Plakatwänden oder Plakaten über 1 m² muss der waagerechte Abstand zwischen dem äußeren Rand der Verkehrsfläche (hierzu zählen auch die Rad- und Fußwege) mindestens der Höhe der Plakatwand entsprechen.
- 3.) Des Weiteren sind die erforderlichen Sichtdreiecke einzuhalten (s. hierzu beiliegende Systemskizze).
- 4.) Das gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil ist nach den Verwaltungsvorschriften zu § 39 Nr. 13 StVO einzuhalten. Dies bedeutet, dass zwischen der Wegefläche und der Unterseite von Plakaten ein Mindestabstand von
 - 2,00 m über den Gehwegen und
 - 2,20 m über den Radwegeneinzuhalten ist.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in allen Fällen ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von 0,50 m einzuhalten ist.

Zu folgenden Einrichtungen ist außerorts, in Fahrtrichtung gesehen, ein Mindestabstand von 20 Metern einzuhalten:

- Kreuzungen
- Einmündungsbereiche
- Kreisverkehre
- Fahrgastunterstände (ab Außenkante)

Systemskizze für das Freihalten von Sichtfeldern auf bevorrechtigte Fahrzeuge



**Wahllokale für die Kommunal- und Europawahl am 25.05.2014 sowie
für eine mögliche Stichwahl des Landrates am 15.06.2014**

Stimm- bezirk	Wahllokal	Anschrift
2 011	Feuerwehrgerätehaus Nordbögge	Schulstraße 9
2 012	Kleingartenanlage Am Nordkamp - Vereinsheim	Am Nordkamp
2 020	St. Elisabeth Kirche Nordbögge	Ecke Liegnitzer Str./Kapellenweg
2 030	Gasthof Haus Timmering	Bahnhofstraße 45
2 040	Fritz-von-Bodelschwingh-Haus	Niemöllerstraße 16
2 050	Sparkasse - Geschäftsstelle Marktplatz 16	Marktplatz 16
2 060	Forum der Goethegrundschule	Wolfgang-Fräger-Straße 1
2 070	DRK-Heim	Königsholz 1a
2 080	AWO-Seniorenzentrum Bönen (Haupteingang)	Eichholzstraße 11a-c
2 090	Gaststätte Haus Höing	Nordbögger Straße 20
2 100	BürgerBüro	Am Bahnhof 2
2 110	Forum der Humboldt-Realschule	Billy-Montigny-Platz 5
2 120	Forum der Pestalozzihauptschule	Woorstraß 110
2 130	Kulturzentrum "Alte Mühle"	Bahnhofstraße 235
2 140	Sporthalle der Hellweggrundschule	Weetfelderstraße 1-1a
2 151	Forum der Hellweggrundschule	Weetfelderstraße 1-1a
2 152	Altes Backhaus Flierich	Kamener Straße neben Nr. 49
2 160	Ermelinggrundschule (Pausenhalle)	Ermelingstraße 2